

Gemeinde Vaz/Obervaz

Teilrevision Ortsplanung – Erlass einer Planungszone

Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 28. November 2019 über das gesamte Gemeindegebiet eine Planungszone erlassen.

Zweck der Planungszone:

Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Planungszone wird für zwei Jahre erlassen und tritt sofort in Kraft.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen. Nach Genehmigung der revidierten Planungsmittel durch die Regierung des Kantons Graubünden wird die Planungszone wieder aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Lenzerheide, 5. Dezember 2019

Gemeindevorstand Vaz/Obervaz